

Satzung des TuS Glarum e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein Glarum“. Er hat seinen Sitz in Schortens. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. Er kann darüber hinaus Mitglied der Landesfachverbände werden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung sportlicher Betätigungen zur allgemeinen Gesunderhaltung. Besondere Bedeutung liegt dabei auf dem Gebiet der Förderung der Jugend.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Durchführung des regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes für die vereinssseitig angebotenen Sportarten. Das Sportartenangebot kann jederzeit erweitert/angepasst werden.
 - b. die Durchführung von Kursen und Sportveranstaltungen.
 - c. die Ausbildung von Sportassistent*innen, Jugendleiter*innen, Übungsleiter*innen und Trainer*innen.
 - d. die Förderung der Jugend.
 - e. die Durchführung von geselligen Veranstaltungen zur Förderung der Gemeinschaft.
 - f. die Bereitstellung der für die sportliche Betätigung erforderlichen Geräte.
3. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil.
4. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiter*innen.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
6. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Jegliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung/Sparte gegründet werden, die von eine* Abteilungsleiter*in (Spartenleiter*in) geleitet wird. Die Bildung und Auflösung von Abteilungen/Sparten bedarf der Zustimmung des Vorstandes in Absprache mit den betroffenen (der Abteilung/Sparte angehörigen) Übungsleiter*innen bzw. Trainer*innen.
2. Die Abteilungen/Sparten können bei Bedarf ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel selbst (eigenständig) regeln, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt und das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen ist.
3. Bei Eigenständigkeit findet mindestens einmal jährlich eine Abteilungs-/Spartenversammlung statt. Auf dieser wird d* Abteilungsleiter*in bzw. Spartenleiter*in, bei Bedarf auch ein aus mehreren Personen bestehender Abteilungs-/Spartenvorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Bei Nichteigenständigkeit werden d* Abteilungsleiter*in bzw. Spartenleiter*in vom Vorstand auf unbefristete Zeit bestellt.
4. Zur Regelung und Abwicklung abteilungs-/sparteninterner Besonderheiten kann die Abteilungs-/Spartenversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder eigene Ordnungen beschließen. Diese müssen im Einklang mit der Satzung stehen und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 5 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann/einer Obfrau und zwei weiteren Mitgliedern. Nach Möglichkeit sollen sie über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Aufgaben des Ehrenrates:

Der Ehrenrat entscheidet – mit empfehlender Wirkung gegenüber dem Vorstand – über zu treffende Maßnahmen nach Streitigkeiten und Satzungsverstößen innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes betrifft.

Er tritt auf Beschluss des Vorstandes zusammen und hat in mündlichen Verhandlungen den Betroffenen ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Er kann folgende Maßnahmen beschließen und dem Vorstand zur Ausführung empfehlen:

- Verwarnung
- Verweis
- Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu führen (sofortige Suspendierung)
- Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
- Ausschluss aus dem Verein gem. § 8

Jede die/den Betroffene(n) belastende Entscheidung ist dieser/diesem durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern (aktiven, passiven)
- Ehrenmitgliedern

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter*innen.
2. Förderndes/passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. (Weitere Erläuterungen zu Ehrenmitgliedern siehe § 19).

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens

- wegen Schädigung des Vereins oder des Ansehens des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes

Bei erkannten o.a. Pflichtverletzungen/Verstößen entscheidet der Vorstand, nach vorherig erfolgter Empfehlung des Ehrenrates, über den Ausschluss. Vor der Entscheidung hat der Ehrenrat dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Halbjahresbeitrag im Rückstand ist. Die zweite Mahnung erfolgt vier Wochen nach der ersten. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, weitere vier Wochen vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Für die Abteilungen/Sparten können Zusatzbeiträge erhoben werden. Diese sind dann Teil des Mitgliedsbeitrages.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Abteilungsversammlung (wenn zutreffend)
- der Ehrenrat

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- d* 1. Vorsitzenden
- d* 2. Vorsitzenden
- d* Geschäftsführer*in
- d* Sportwart*in
- d* Schriftführer*in
- d* Jugendwart*in
- d* Beisitzer*in

Bei Bedarf können weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Dabei ist eine ungerade Anzahl anzustreben.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme d* Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer/seines Vertreter*in. Der Vorstand ordnet und kontrolliert die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Die Vorstandssitzung leitet d* 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit d* 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich (im Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

4. Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** ist:

- d* 1. Vorsitzende
- d* 2. Vorsitzende
- d* Geschäftsführer*in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

6. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage einer geringfügigen Beschäftigung oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

7. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

8. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiter*innen haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen,

die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten und Reisekosten. Das Gebot der Sparsamkeit ist hierbei stets zu beachten.

§ 13 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Wählbar für den geschäftsführenden Vorstand (gem. § 26 BGB) sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für den erweiterten Vorstand sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres wählbar.

Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) als oberstes Organ des Vereins findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 15 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts d* Kassenprüfer*innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer*innen
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Wahl des Ehrenrates (im 4-jährigen Rhythmus)

§ 16 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin schriftlich durch Übersendung per Brief sowie durch Aushang im Schaukasten, Verbrauchermarkt Graftschaft, Peter-Grave-Straße 2, 26419 Schortens und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins, www.tus-glarum.de, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 17 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von d* Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von d* 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleitung den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Dieses Verfahren gilt gleichermaßen für Wahlen.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von d* jeweiligen Versammlungsleiter*in und d* Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten

- Ort und Zeit der Versammlung
 - d* Versammlungsleiter*in
 - d* Protokollführer*in
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
6. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

2. Für den geschäftsführenden Vorstand können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden. Für den erweiterten Vorstand sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres wählbar.

§ 19 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 21 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 22 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind d* 1. Vorsitzende und d* 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins:

an die Stadt Schortens, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für **gemeinnützige, sportliche** Zwecke zu verwenden hat.

3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine(n) Datenschutzbeauftragte(n).

§ 24 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung 720,00 EURO im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden - gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern – , die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen eines Vorsatzes oder bei grober Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, unabhängig davon, ob für solche Schäden oder Verluste eine Versicherung eintritt oder nicht.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 13.03.2019 beschlossen worden.

(Ort/Datum)